

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 53.

Sonnabend den 22. Februar.

1851.

### Bekanntmachung.

- Das 4. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes enthaltend
- Nr. 9, Bekanntmachung, die bei Creirung der neuen  $4\frac{1}{2}$  procentigen Staatsschuldencassenscheine dem Staatsschuldenbuchhalter Wermann in der Person des Calculators Weber zu gewährende einstweilige Aushülfe betreffend; vom 3. Februar 1851.
  - Nr. 10, Decret, die Auflösung der Chemnitz-Riesaer Eisenbahngesellschaft und die Uebernahme des Baues und Betriebs der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn Seiten des Staats betreffend; vom 29. Januar 1851.
  - Nr. 11, Decret, die Auflösung der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft und die Uebernahme der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn für Rechnung des Staats betreffend; vom 31. Januar 1851.
  - Nr. 12, Verordnung, die Betriebs-Verwaltung bei mehreren Eisenbahnen betreffend; vom 31. Januar 1851.
  - Nr. 13, Bekanntmachung, die in Beziehung auf die zu creirenden neuen  $4\frac{1}{2}$  procentigen Staatsschuldencassenscheine ferner nöthig gewordene zeitweilige Aushülfe für den Staatsschuldenbuchhalter betreffend; vom 6. Februar 1851.

ist bei uns eingegangen und wird bis zum 7. März d. J. auf hiesigem Rathhause zur Kenntnissnahme öffentlich aushängen.  
Leipzig am 19. Februar 1851.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Berger.

### Bekanntmachung.

Aus sicherheits- und wohlfahrtspolizeilichen Rücksichten ist es nothwendig, daß die an einzelnen Häusern in Straßen und an öffentlichen Plätzen der hiesigen Stadt angebrachten Verkaufsbuden entfernt werden.

Den Inhabern solcher Buden und den betreffenden Hausbesitzern wird daher hiermit bekannt gemacht, daß das Feilhalten darin nur bis mit Ablauf der Michaelismesse gegenwärtigen Jahres gestattet werden kann.

Sofort nach Beendigung der Michaelismesse d. J. sind sämtliche an Häusern in Straßen und an öffentlichen Plätzen der hiesigen Stadt angebrachte Buden abzubringen.

Wir dürfen von dem Gemeinfinn unserer Mitbürger erwarten, daß wir nicht in die Nothwendigkeit werden versetzt werden, zur Durchführung dieser Maßregel zwangsweise einzuschreiten.

Sollten jedoch nach Ablauf der Michaelismesse d. J. noch Buden an einzelnen Häusern stehen, so wird deren Abbruch Obriegerswegen vorgenommen werden.

Leipzig den 19. Februar 1851.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Berger.

### Verhandlungen der Stadtverordneten am 19. Februar 1851.

Unter den Eingängen auf der Registrande befand sich ein Rathcommunicat, betreffend die Gewährung eines Honorars von 400 Thlr. an Prof. Dr. Sox, einer Remuneration von 200 Thlr. an die Hülfs- und Assistenzärzte im Jacobshospitale, einer Gratification von 30 Thlr. an den Segenschreiber Schneider daselbst und einer Vergütung von je 30 Thlr. an die Armenärzte Herren DDr. Ploß und Reichenbach, wegen der von allen Genannten bei der Choleraepidemie bewiesenen aufopfernden Thätigkeit. Am Schlusse dieser Mittheilung erwähnt der Stadtrath noch ausdrücklich, daß die Aerzte Leipzigs mit rühmlichem Eifer der Behandlung der an der Cholera Erkrankten sich unterzogen und auch Hülfsbedürftigen und Unbemittelten auf das Uneigennützigste Beistand geleistet haben, und daß er sich deshalb in Anerkennung des von ihnen bewiesenen Eifers in Erfüllung ihres Berufs gedrungen fühle, seinen Dank dafür öffentlich auszusprechen.

Kramermeister Apel bevorwortete die Beschlüsse des Rathes, und das Collegium trat ihnen allen einstimmig bei. Der Vorsteher nahm hieraus Veranlassung, der während der Choleraepidemie entwickelten rühmlichen und aufopfernden Thätigkeit und Hingebung nicht allein der vorstehend benannten, sondern aller Leipziger Aerzte in dankbarer Anerkennung zu gedenken, und sämtliche

Mitglieder des Collegiums erhoben sich zum Zeichen ihrer Zustimmung von ihren Plätzen.

Auf der Tagesordnung stand zunächst das Gutachten der Deputation zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen über die Ermäßigung, beziehentlich Verlängerung des Nonnenmühlpactes.

Der Pächter der Nonnenmühle beabsichtigt einen Umbau des Mühlwerkes. Dasselbe soll theilweise nach sogenannter deutsch-amerikanischer, der eine Gang aber ganz nach amerikanischer Art eingerichtet werden, und es berechnen sich die dadurch entstehenden Kosten auf 1800 Thlr.

Der Pächter giebt ferner an, und es stimmt ihm der Stadtrath darin bei, daß sein jetziges Pachtquantum von 1750 Thlr. ein verhältnismäßig zu hohes sei. Deshalb hat der Stadtrath beschlossen:

- 1) den Pachtzins von 1750 Thlr. auf 1300 Thlr. vom 1. October v. J. ab zu ermäßigen und
- 2) den 1852 zu Ende gehenden Pachtcontract bis zum 1. October 1858 unter so vermindertem Pachtzins zu prolongiren, wogegen
- 3) der Abpächter die auf seine Kosten getroffenen neuen Einrichtungen, ingleichen ein im Jahre 1848 neu angelegtes, auf 573 Thlr. 27 Ngr. 6 Pf. veranschlagtes Straubgerinne bei Ablauf des Pactes der Stadt als deren Eigenthum unentgeltlich überlassen soll.